

wird für die vom Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Ortschaften oder Teile derselben folgendes verordnet:

§ 1. Das Schlachten von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, deren Fleisch zum Genuße durch Menschen verwendet werden soll, ist nur auf dem vom Gouvernement errichteten Schlachthofe gestattet.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Tiere werden auf dem Schlachthofe einer Untersuchung dahin unterzogen, ob das Fleisch zum Genuße durch Menschen geeignet ist.

§ 3. Wenn zu befürchten steht, daß ein Tier der im § 1 bezeichneten Art bis zur Ankunft auf dem Schlachthofe verenden werde, oder daß das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge Unglücksfalles sofort getötet werden muß, ist die Schlachtung außerhalb des Schlachthofs gestattet (Notzuschachtung). In diesem Falle ist das Tier unverzüglich zum Zwecke der Untersuchung auf den Schlachthof zu schaffen.

§ 4. Frisches Fleisch von Tieren der im § 1 bezeichneten Art darf nur in den zu diesem Zwecke vom Gouvernement errichteten Verkaufshallen feilgehalten werden.

§ 5. Für die Untersuchung der Tiere und Benutzung des Schlachthofes, desgl. für die Untersuchung der notgeschlachteten Tiere, werden Gebühren erhoben.

Außerdem können für die Benutzung der Verkaufshallen und etwaiger sonstiger Anlagen (Ställe u. dgl.) besondere Gebühren erhoben werden.

§ 6. Verboten ist die Einfuhr von frischem und zubereitetem, zum Genuß durch Menschen bestimmtem Fleisch der im § 1 bezeichneten Tiere, es sei denn, daß die Tiere außerhalb des afrikanischen Festlandes geschlachtet worden sind.

§ 7. Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die für die Benutzung des Schlachthofes und der sonstigen Anlagen zu entrichtenden Gebühren, sowie über den Betrieb auf dem Schlachthofe, erläßt der Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung.

Der Gouverneur kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gestatten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die auf Grund derselben vom Gouverneur erlassenen Anordnungen werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft, an Eingeborenen nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kolonialblatt S. 241) bestraft. Tiere oder Fleisch, welche Gegenstand einer Zuwiderhandlung sind, können eingezogen werden.

Desgleichen können Organe oder Teile, welche bei der Untersuchung als zum Genuß für Menschen nicht geeignet befunden werden, ferner in den Verkaufshallen feilgehaltenes Fleisch, welches verdorben ist, eingezogen werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt an dem durch den Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Tage in Kraft.

Lome, den 20. März 1908.

Der Gouverneur.

J. S.:

Dr. Meyer.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo zur Ausführung der Verordnung, betr. den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch, vom 20. März 1908.

Tom 20. März 1908.

I.

Die Verordnung, betreffend den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch, vom 20. März 1908 erhält vom 1. April 1908 ab für die Stadt Lome und deren nächste Umgebung Geltung. Der Geltungsbereich wird im Süden von dem Meer begrenzt, im Westen, Norden und Osten durch eine Linie, welche einschließt: Das Gouverneurhaus, das Haussalager, die Bahnhofsanlagen, den Schnittpunkt der Südgrenze der sogenannten Kakaoplantage mit der Amutivestraße und den Friedhof.

II.

Der im § 1 der Verordnung vorgesehene Schlachtzwang bezieht sich auch auf die für den eigenen Bedarf geschlachteten Tiere.

III.

Die Bestimmung des § 4 der Verordnung steht einer Freigabe von im Schlachthof geschlachteten Tieren, welche nicht feilgehalten werden sollen, nicht entgegen.

IV.

Eine Trichinenschau für Schweine findet erst nach Eintreffen des in Deutschland bestellten Mikroskops statt. Das Bezirksamt Lome-Stadt wird öffentlich bekanntmachen, sobald die Trichinenschau eingeführt wird.

V.

Für die Untersuchung der Tiere und Benutzung des Schlachthofes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. bei Schlachtung eines Kindes | 3 Mark, |
| 2. " " " Kalbes | 1 " |
| 3. " " " Schweines je nach Größe | 0,50 bis 1,00 Mark, |
| 4. " " " einer Ziege oder eines Schafes | 0,50 Mark. |

Dieselben Gebühren werden für die Untersuchung der notgeschlachteten Tiere (§ 3) erhoben.

VI.

Der Erlaß einer Schlachthofordnung bleibt vorbehalten.

Lome, den 20. März 1908.

Der Gouverneur.

J. B.:

Dr. Meyer.

Beschluß des Bundesrats, betr. die Agupflanzungsgesellschaft.

Vom 4. Juni 1908.

In Gemäßheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Der Bundesrat hat durch Beschluß in seiner Sitzung vom 4. Juni 1908 der Agupflanzungsgesellschaft auf Grund der vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit verliehen.

Satzungen.

I. Firma und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Auf Grund des Schutzgebietsgesetzes wird unter der Firma

„Agupflanzungsgesellschaft“

eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

II. Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, der Betrieb von Land- und Pflanzenwirtschaft, der Ein- und Verkauf und die Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen im deutschen Schutzgebiete Togo und den benachbarten Kolonien.

In Ausführung ihrer Zwecke wird die Gesellschaft zunächst die Agupflanzung der Deutschen Togogesellschaft einschließlich rund 1000 ha Landes in den Landschaften Nyambo, Tafie und Kebu mit allen auf dem Landbesitze ruhenden Lasten und Rechten erwerben.

